- 55. Ift nach Zurücnahme ber Klage noch für ein Kostennrteil nach § 271 Abs. 3 ABD. Kaum,, wenn ein vor einem anderen Gericht geschlossener vollstreckbarer Bergleich ber Parteien die Kostenpslicht bereits in gleicher Beise regelt? Wie hat ber die Klage Zurüchnehmende den Einwand geltend zu machen, daß der Bergleich zu seinen Gunsten anders anszulegen sei?
- I. Zivilsenat. Beschl. v. 9. Juli 1919 i. S. B. Aktienges. (RL.) w. L. Aktienges. (Bekl). I 251/19.
 - I. Reichspatentamt.

Grunbe:

"Die Klage ift im Einverftandnis der Beklagten in ber Berufungs. inftant gurudgenommen worben. Die Betlagte hat unter Berufung: auf \$ 271 Abs. 3 BBD. beantragt, ber Klägerin bie Roften bes Richtigkeitsverfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin hat beantragt, ben Antrag ber Beklagten zurudzuweisen. Diese Aurudweisung ist im Sinblid auf bie voraeleate vollstreckbare Aussertigung eines zwischen ben Parteien in einem Berletungsprozeg bor bem Lanbaericht I zu Berlin gefchloffenen aerichtlichen Bergleichs vom 25. Februar 1919 begründet. Die Borichrift bes § 271 Abs. 8 Sat 2 hat nur bie Bebeutung, die fich aus Sak 1 ergebenbe Koftenpflicht bes bie Klage Zurudnehmenben festzuftellen behufs Berfchaffung eines Titels für bie Roftenfestletzung nach § 103, und wird gegenstandslos, soweit über die Rostenpflicht bereits rechtskräftig erkannt ift, welche Voraussehung auch erfüllt ift, soweit ein gerichtlicher vollstrecharer Bergleich nach § 794 eine rechtstraftige Enticheibung über die Kostenpflicht ersett. In dem in vollstreckharer Ausfertigung überreichten gerichtlichen Bergleich vom 25. Februar 1919 bat bie Rlagerin mit klaren Worten bie Berpflichtung ber Tragung ber Kosten bes Richtigkeitsversahrens übernommen. Es liegt also ein ohne weiteres vollstreckbarer gerichtlicher Bergleich vor, ber bie Rostenpflicht ber Rlagerin fo regelt, wie fie bie Beklagte mit ihrem Antrag gemäß § 271 Abi. 3 Sat 2 burch Roftenurteil festgestellt miffen mill. Db ber seiner Fassung nach völlig klare gerichtliche Bergleich im Sinblid auf munbliche Besprechungen ber Parteien vor Abschluß besselben ben Sinn haben follte, daß die Rlagerin, wie fie behauptet nicht alle Roften bes Richtigfeitsverfahrens zu tragen habe, muß nötigenfalls aemaß § 767 beim Landgericht I zu Berlin geltenb gemacht werben."